

Vereinsatzung

(In der Fassung vom 13.03.2022)

TAUCHSPORTCLUB

Herten e.V.

Vereinsatzung

des Tauchsportclub Herten e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tauchsportclub Herten e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Nummer VR 1939 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herten.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesfachverband Tauchen (Tauchsportverband NRW) innerhalb des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendpflege. Insbesondere fördert der Verein
 - ◆ die Vermittlung von Kenntnissen der physikalischen, psychologischen, physiologischen und medizinischen Aspekte des Tauchens;
 - ◆ die Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland;
 - ◆ Aktivitäten auf den Gebieten der Unterwasserfotografie und der Unterwasserbiologie sowie des Umweltschutzes.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 - Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Die Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft kann maximal 36 Monate betragen. Ein erneuter Antrag kann erst 12 Monate nach Ablauf der letzten genehmigten ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller muss vor der ersten Antragstellung mindestens zwei Jahre dem Verein angehört und seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
- (3) Über den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft verzichtet das Vereinsmitglied auf sein Wahlrecht, die Ausübung von Vereinsfunktionen und die Benutzung des Vereinseigentums.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Er muss durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Jahresvereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Ist das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, weder schriftlich per Brief, per E-Mail noch telefonisch erreichbar, geht dieses zu seinen Lasten.
- (5) Über den Ausschluss berichtet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 - Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
- (4) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn der Vorstand es beschließt,
 - b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- (10) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt zusammen:
 - a) als Vorstand,
 - b) als geschäftsführender Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart

- f) dem Gerätewart
 - g) dem Jugendwart
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
Beide sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
- (5) Die in Absatz (2) Buchstabe a) bis f) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in abwechselnder Reihenfolge, die Buchstaben a),c) und e) in Kalenderjahren mit geraden Endziffern und die Buchstaben b),d) und f) in Kalenderjahren mit ungeraden Endziffern.
- (6) Der Jugendwart wird jährlich von den Jugendlichen gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Sportjugend Nordrhein-Westfalen. Die Wahl bedarf nicht der Bestätigung der Mitgliederversammlung und muss der Jahreshauptversammlung voraus gehen. Der amtierende Jugendwart lädt hierzu form- und fristgerecht ein.
- (7) Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (8) Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand im Laufe eines Jahres aus, ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Werden bei der Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsposten besetzt, so können die nicht besetzten Positionen durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.
- (9) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt, zumindest jedoch dreimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden; er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Absatz (2) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 - Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen.

§ 12 - Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 - Virtuelle oder hybride Gremiensitzungen

- (1) Gremiensitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.
- (2) Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Gremiensitzungen als Versammlungen in Form einer onlinebasierten Veranstaltung (virtuell) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrid) stattfinden.
- (3) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an Gremiensitzungen teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Gremiensitzung die Möglichkeit gegeben, online an der Veranstaltung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Gremiensitzung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Veranstaltung teilnehmen.
- (5) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des TSC Herten zuzurechnen.
- (7) Im Übrigen gelten für die virtuellen und die hybriden Gremiensitzungen die grundsätzlichen Vorschriften über Versammlungen, Ausschüsse und Sitzungen sinngemäß.

§ 14 -Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte jeweils einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 - Schadenshaftung

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Turnhallen und Übungsstätten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

- (2) Der Verein, die Vorstandsmitglieder und ihre Beauftragten sowie die Vereinsmitglieder untereinander haften für Körper-, Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt oder dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tauchsportverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Satzungsbeschluss

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 13.03.2022 beschlossen.